

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 13.10.2004 zum Vergraben toter Heimtiere auf eigenem Grund im Amtsblatt Nr. 36 (21.10.2004) wird aufgrund fehlerhafter Nummerierung wie folgt berichtigt:

**Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG);
Vergraben toter Heimtiere auf eigenem Grund**

Das Landratsamt Freising erlässt für das Vergraben toter Heimtiere auf eigenem Grund folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Vergraben toter Heimtiere auf eigenem Grund wird unter Beachtung folgender Auflagen erlaubt:
 - 1.1 Es dürfen nur einzelne Körper von Hunden, Katzen, Kaninchen sowie Kleintieren und Vögeln vergraben werden.
 - 1.2 Ein Vergraben in Wasserschutzgebieten und in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze ist verboten.
 - 1.3 Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Landratsamt Freising, Landshuter Straße 31, 85354 Freising**, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.

Dr. Gößwein
Oberregierungsrat